



**Hinweise zum Ablauf der schriftlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie unserer Aufsichtspersonen zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der schriftlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Aufsichtspersonen ein ausreichender Abstand gehalten und infektionsschutzgerecht gelüftet wird. Darüber hinaus bitten wir Sie dringend, Folgendes zu beachten:

- Folgende Personen dürfen nicht an den Prüfungen teilnehmen:
 - Personen,
 - die sich in einem als **Risikogebiet** im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuften Gebiet (veröffentlicht unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben oder
 - die als **Kontaktpersonen der Kategorie 1 zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden oder
 - **die positiv auf COVID-19 getestet wurden**und daher einer **Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung - EQV) oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Quarantäne-/Isolationspflicht andauert. Die Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung.
 - Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.
Ausnahmen:
 - Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden.
 - Personen, die ein negatives PCR-Corona-Testergebnis vorlegen, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist. Das Ergebnis muss personalisiert sein.Das Attest bzw. das Testergebnis ist während der schriftlichen Prüfung bei sich zu führen und vor Prüfungsbeginn dem bzw. der Aufsichtsführenden vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ist nicht nötig.

Personen, die nach oben Ausgeführten nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen, werden gebeten, **dies unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen.** Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist insoweit nicht erforderlich.

- Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen), sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, bitten wir ebenfalls, **sich unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt in Verbindung zu setzen**, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums stets zu achten.
- Auf die erforderliche Hände-Hygiene ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.
- Unwohlsein während der Prüfungen ist dem bzw. der Aufsichtsführenden unverzüglich anzuzeigen.

- Bei der Benutzung der Verkehrsflächen in der Bayerischen Justizakademie (d.h. in Gängen, Fluren, Aufzügen etc.) besteht die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Im Prüfungsraum ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP 2-Maske zu tragen; dies gilt auch während des Anfertigens der Prüfungsarbeiten. Zum Verlassen des Prüfungsraums muss ebenfalls eine Maske getragen werden. Soweit im Einzelfall das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, ist eine Befreiung von der Maskenpflicht rechtzeitig vor der Prüfung ausschließlich beim Landesjustizprüfungsamt unter Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests zu beantragen, in dem insbesondere konkret und nachvollziehbar dargelegt sein muss, aufgrund welcher gesundheitlicher Beschwerden das Tragen einer Maske nicht möglich ist. Der bzw. die Aufsichtführende ist nicht befugt, eine Befreiung von der Maskenpflicht ad hoc zu erteilen. Den Aufsichten ist im Zweifel Folge zu leisten.
- Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes wurden für alle Prüfungsräume Lüftungskonzepte erarbeitet. Daher muss während der Prüfung regelmäßig stoßgelüftet werden. Bitte bringen Sie ggf. entsprechende Kleidung mit.
- Außerdem werden vor Einlass in den Prüfungsraum Fiebermessungen mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers durchgeführt. Prüflinge, die beim Fiebermessen 38,0 Grad oder mehr aufweisen, dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen, da in diesem Fall eine Infektion mit dem "Coronavirus" oder eine Covid-19-Erkrankung nicht auszuschließen ist. Prüfungsteilnehmer, die an einer - nicht ansteckenden - chronischen Erkrankung leiden, welche zu einer erhöhten Körpertemperatur führen kann, werden daher gebeten, vorsorglich über das oben angesprochene aktuelle negative PCR-Corona-Testergebnis hinaus zusätzlich eine ärztliche Bestätigung darüber mitzubringen, dass die erhöhte Temperatur durch diese Erkrankung bedingt ist; nur in diesem Fall kann bei einer Temperatur von 38,0 Grad oder mehr durch die Prüfungsaufsicht eine Teilnahme an der Prüfung nach Rücksprache mit dem Landesjustizprüfungsamt ausnahmsweise gestattet werden. Ein Prüfungsteilnehmer, der wegen einer Fiebermessung von 38,0 Grad oder mehr von der Prüfung ausgeschlossen wurde, darf an den folgenden Tagen nur dann teilnehmen, wenn er ein auf einer anschließend durchgeführten Testung beruhendes aktuelles negatives PCR-Corona-Testergebnis vorlegen kann und entweder wieder fieberfrei ist oder eine ärztliche Bestätigung darüber vorlegen kann, dass die erhöhte Temperatur durch eine anderweitige - nicht ansteckende - Erkrankung bedingt ist. Er hat sich in jedem Fall vor Beginn der Prüfung bei der Prüfungsaufsicht zu melden und ihr diese Unterlagen vorzulegen.

Sollte es zu Änderungen dieser Hinweise kommen, so werden diese auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>, Rubrik "Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie für die Rechtspflegerprüfung, die Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdendienst und die Gerichtsvollzieherprüfung" veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort laufend.

gez. Dr. Beatrix Schobel
Leiterin des Landesjustizprüfungsamts